Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **28. Januar 2010** Nr.: **02/2010**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
4	19.01.2010	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung	10
5	19.01.2010	Bekanntmachung des Widerspruchsrechts bezüglich Weitergabe von Daten nach § 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen	11
6	26.01.2010	Bebauungsplan Nr. 3c „Gernoldskamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010	12-16
7	26.01.2010	63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010	17-20

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
8	26.01.2010	Bebauungsplan Nr. 77 „Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010	21-25
9	26.01.2010	Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Mittwoch, 03. Februar 2010, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	26-27
10	28.01.2010	Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Vortrag des Verlusts auf die neue Rechnung und Entlastung des Betriebsausschusses	28

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1992 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathaus, Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
Zimmer Nr. 2

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 19.01.2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

Widerspruchsrechte bestehen gegen

- die Weitergabe von Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen
- die Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
- die Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn jemand als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehört. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.
- die Erteilung von Melderegisterauskünften an Private über das Internet.

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen.
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Widersprüche und Einwilligungen werden bei der Kreisstadt Steinfurt, Einwohner- und Meldewesen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, entgegen genommen.

Steinfurt, den 19.01.2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3c "Gernoldskamp" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3c „Gernoldskamp" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3c wird wie folgt umgrenzt:

Osten:
Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222 in nördliche Richtung durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42, weiter in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 42 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 62, von dort auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 41 zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 206;

Norden:
Vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 41, auf einer Länge von 245,5 m;

Westen:
Vom letztgenannten Punkt auf einer geraden Linie in Richtung Süden durch die Grundstücke Flur 38, Flurstück 41, 235 und 9 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78, von dort weiter in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes, von dort weiter in Richtung Süden durch das Grundstück Flur 38, Flurstück 202 bis auf die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks;

Süden:
Vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 202 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 222.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3c ist im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.000 dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 18.02.2009

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

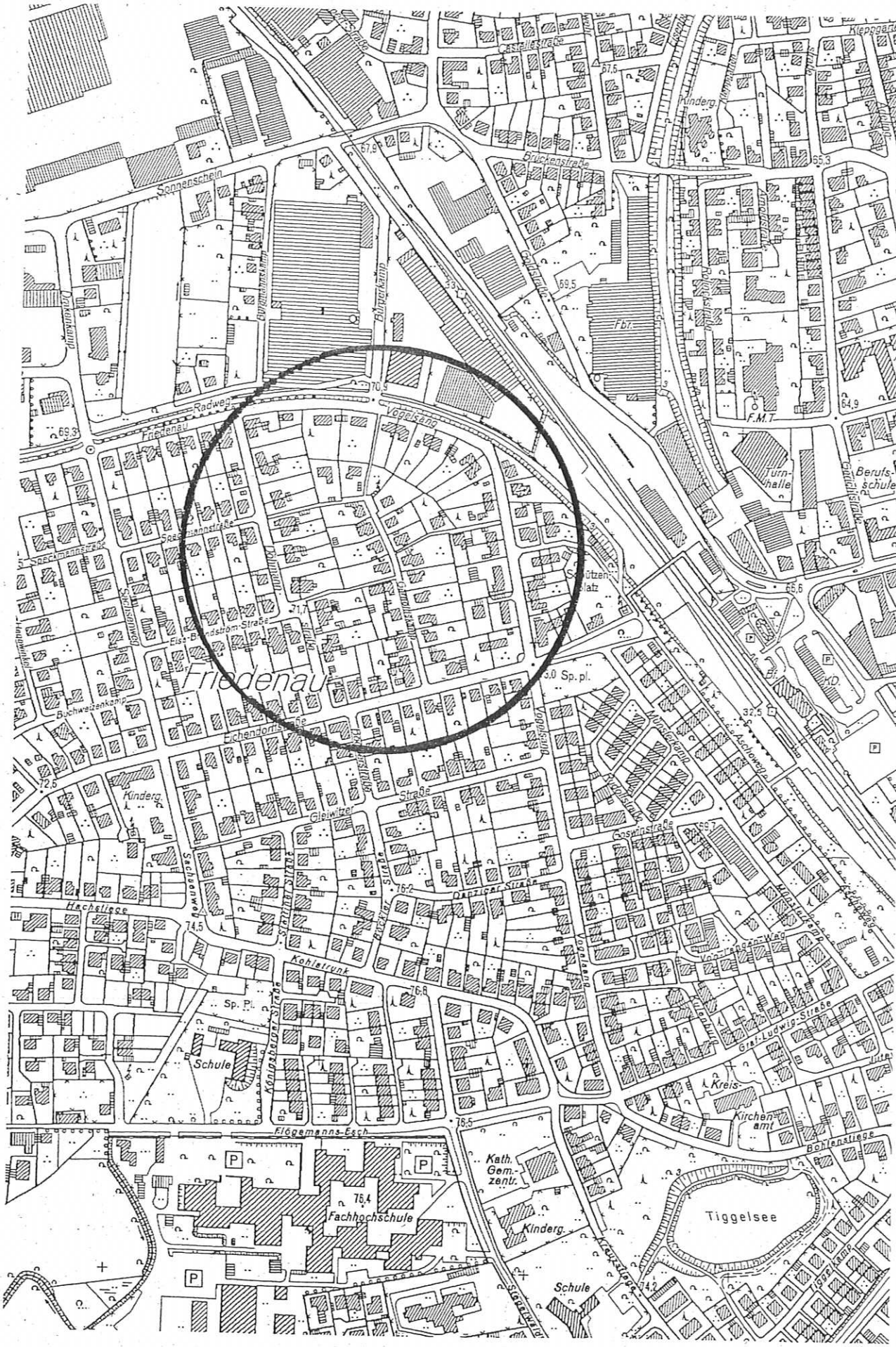

Massstab 1:5000

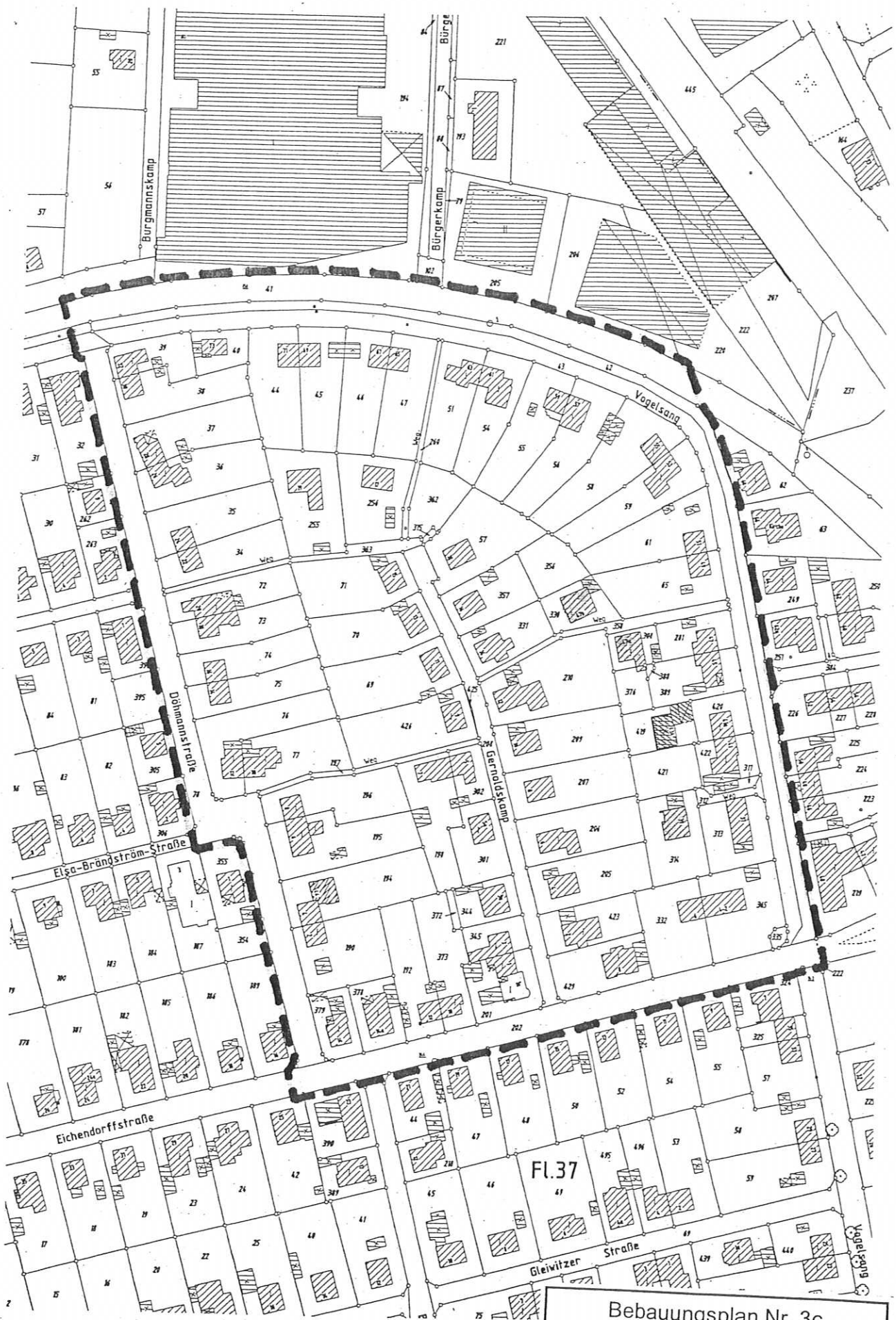

Massstab 1:2000

Bebauungsplan Nr. 3c
„Gernoldskamp"
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.01.2010 bis 01.03.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. Januar 2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 "Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 42, Flurstück 77 tlw. und Flur 43, Flurstück 80 tlw. wie folgt geändert:

Die dargestellte Fläche für Landwirtschaft wird in Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage" geändert.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Lageplan M. 1 : 1.000 zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 17.12.2009

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

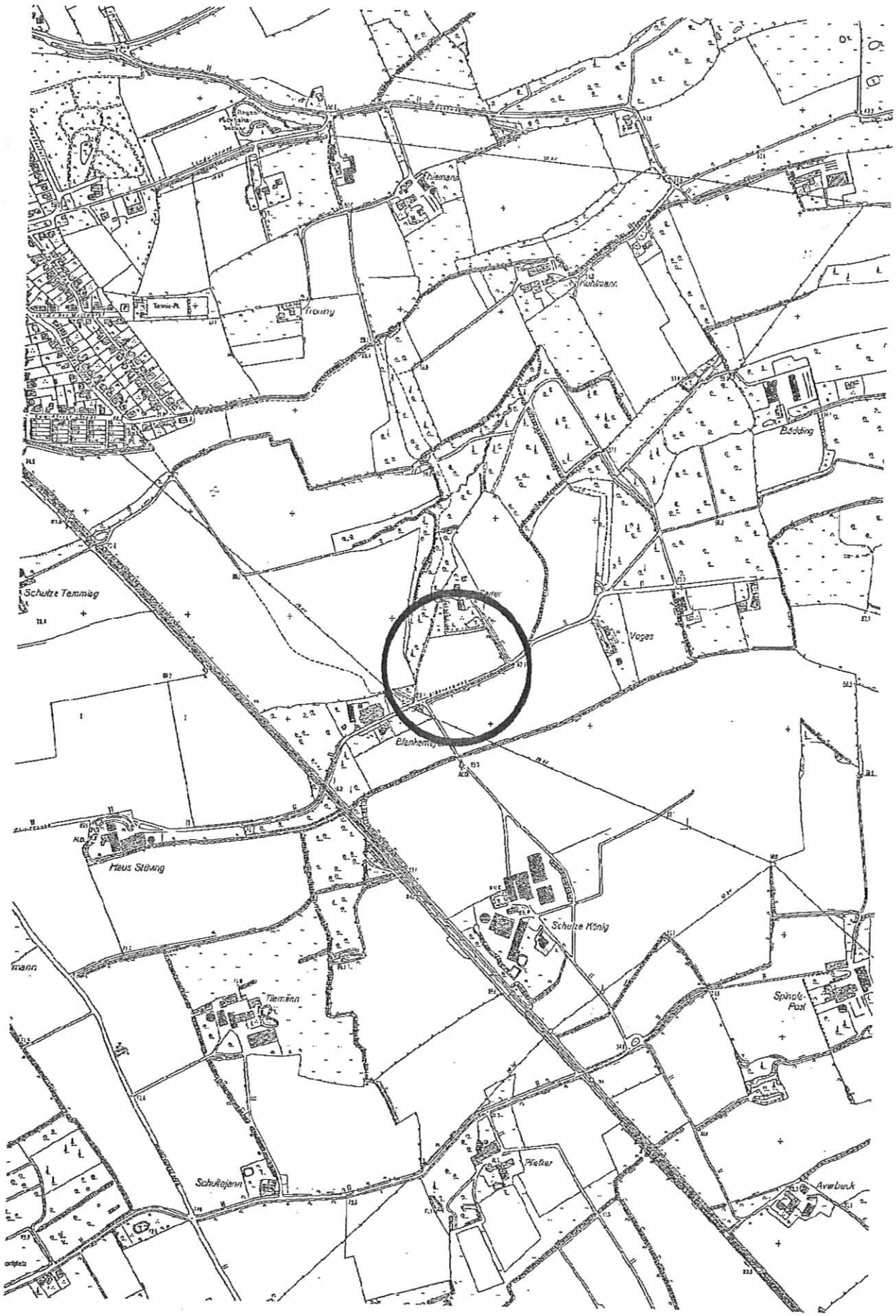

Massstab 1:10000

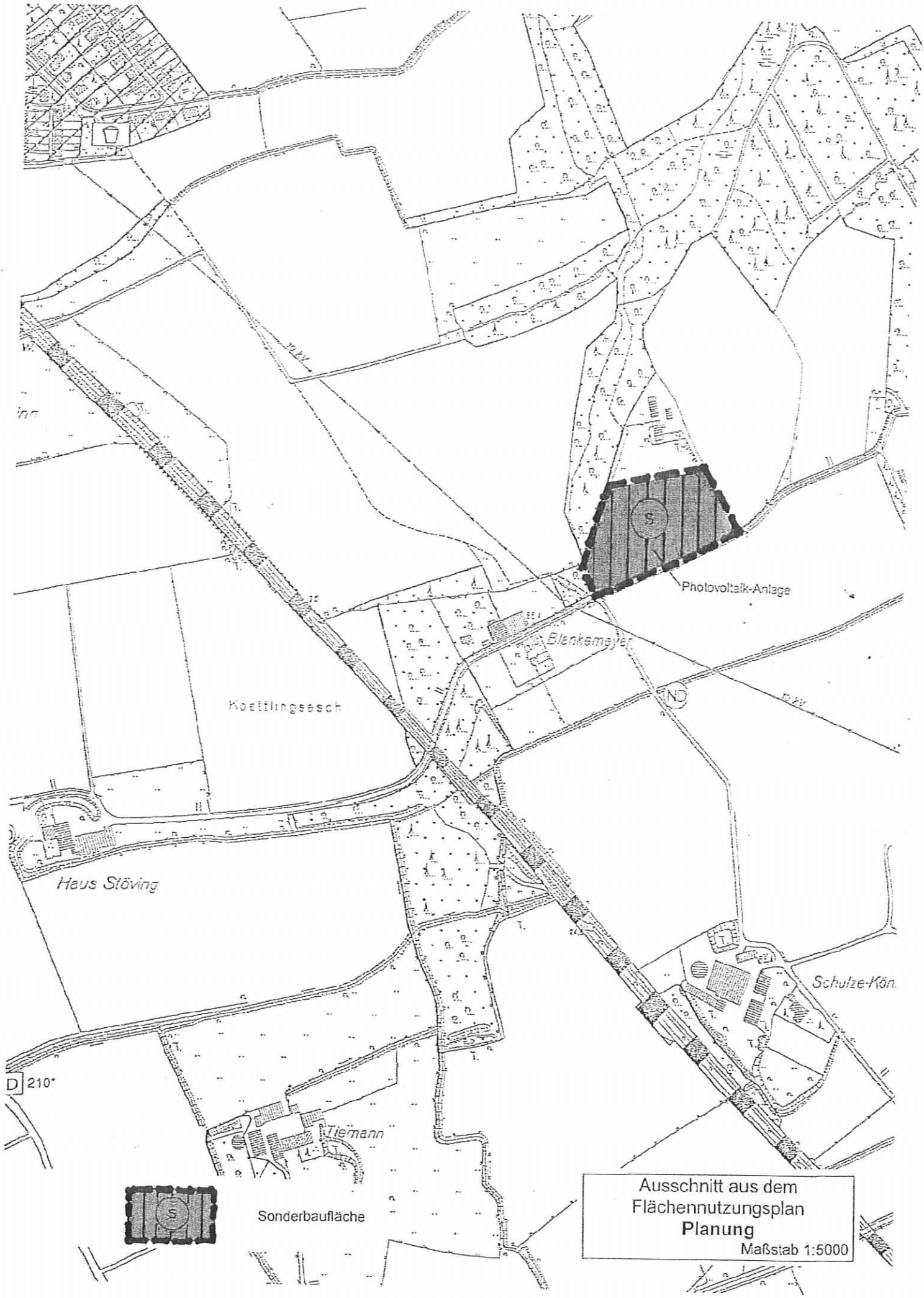

Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan
Planung
Maßstab 1:5000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 63. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.01.2010 bis 01.03.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. Januar 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 77 "Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg"
der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.01.2010 bis 01.03.2010

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Förderung regenerativer Energien wird für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage südlich angrenzend an das Anwesen Wilmsberg 5 im Stadtteil Borghorst gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Die geplante Photovoltaik-Anlage wird als Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden zudem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen.

Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Photovoltaik-Anlage am Stüvingsweg" beinhaltet die Grundstücke Flur 42, Flurstück 77 tlw. und Flur 43, Flurstück 80 tlw., der Gemarkung Borghorst, der wie folgt umgrenzt wird:

Süden:
Durch die südliche Begrenzung des Grundstückes Flur 43, Flurstück 80, beginnend ca. 17,00 m von dem südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes (Waldkante) in Richtung Osten auf eine Länge von ca. 187,00 m bis zu der westlichen Weggrenze der Hofzufahrt in Flur 42, Flurstück 77;

Osten:
vom letztgenannten Punkt durch die westliche Weggrenze der Hofzufahrt in Richtung Norden auf ca. 82,00 m Länge bis zur südlichen Nutzungsgrenze der Hofstelle in Flur 42, Flurstück 77;

Norden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südliche Nutzungsgrenze der Hofstelle auf einer Länge von ca. 120,00 m bis der hier befindlichen Nutzungsgrenze (Waldkante) in Flur 42, Flurstück 77;

Westen:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die Nutzungsgrenze entlang der Waldkante auf einer Länge von ca. 120,00 m in Flur 42, Flurstück 77 bis zur südlichen Begrenzung des Grundstücks Flur 43, Flurstück 80 (Anfangspunkt).

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 17.12.2009

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

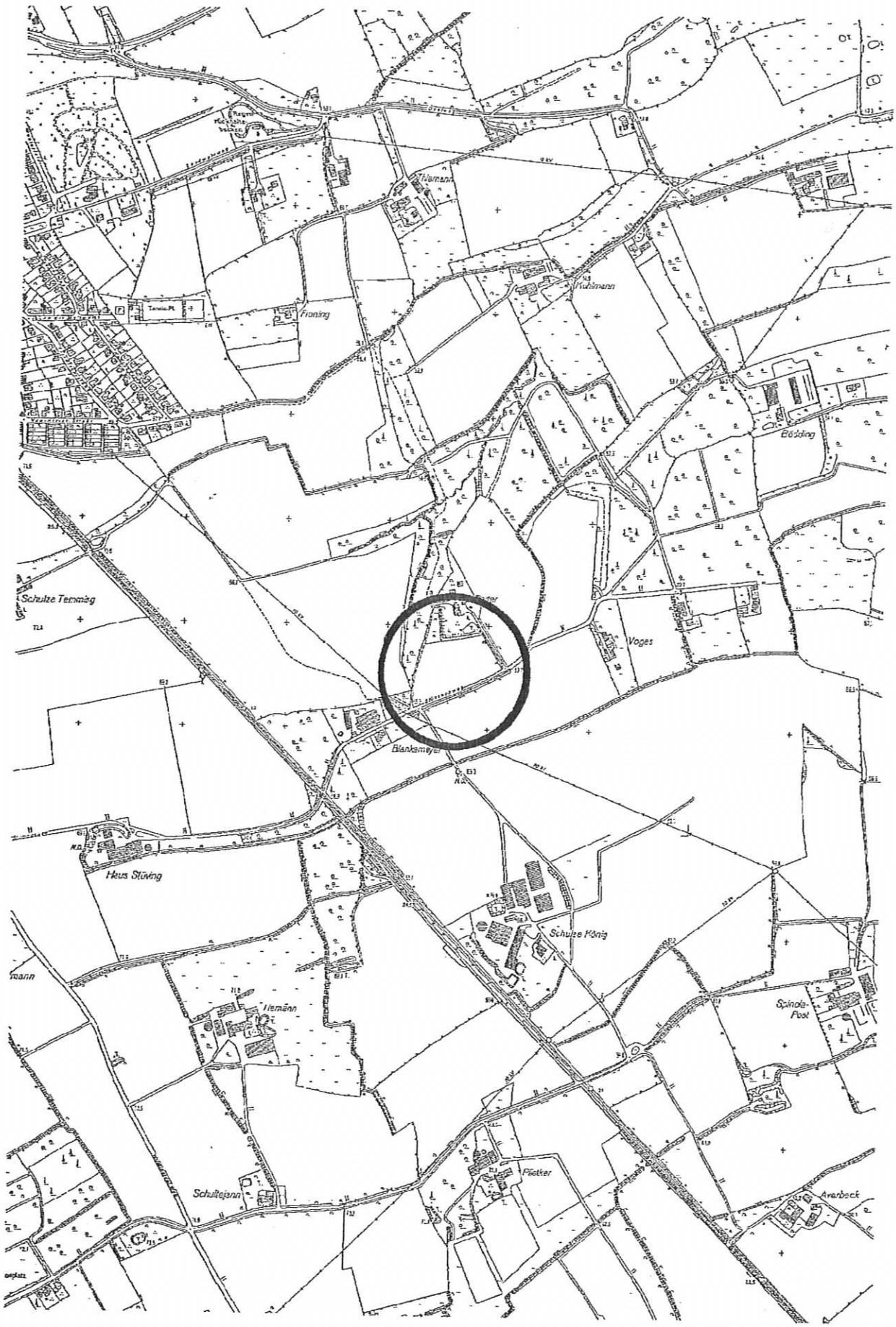

Massstab 1:10000

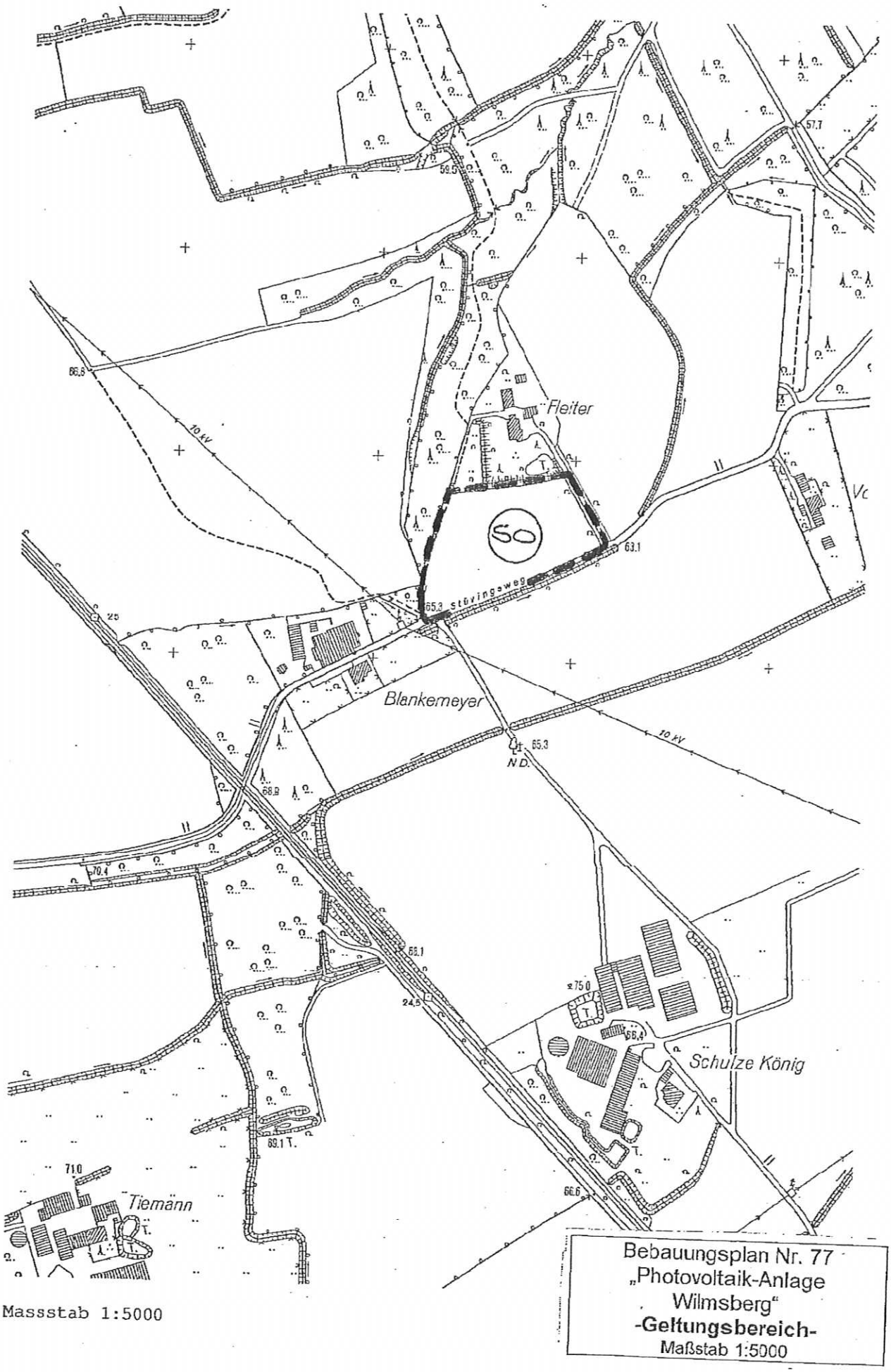

Massstab 1:5000

Bebauungsplan Nr. 77
„Photovoltaik-Anlage
Wilmsberg"
-Geltungsbereich-
Maßstab 1:5000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.01.2010 bis 01.03.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. Januar 2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

KREISSTADT STEINFURT Steinfurt, 26. Januar 2010

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 03.02.2010, 18:00 Uhr

Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2 vom 17.12.2009, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in Schulkonferenzen bei der Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter
6. Bebauungsplan Nr. 45 "Linden-/ Münster- / Dumter Str." - Änderung
   hier: Antrag auf Änderung gem. § 1 (8) BauGB für die Grundstücke Burgsteinfurter Straße 2 und 4 sowie Münsterstraße 2, 2a, 4 und 6
7. Bebauungsplan Nr. 8 "Adelingstraße" - Aufhebung
   hier: 1. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
   2. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
   3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
8. Bebauungsplan Nr. 8 "Adelingstraße" - Aufstellung
   hier: 1. Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
   2. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
   3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
9. Bebauungsplan Nr. 16c "Kirchplatz/ Breulstraße"
   hier: Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB für den gesamten Geltungsbereich
10. Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" - 6. Änderung
    hier: 1. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
    2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
    3. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.06.2006
    4. Änderung gemäß § 13a BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege"
- 12. Änderung und Ergänzung
hier: 1. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 37b "Telghauskamp - südlicher Teil"
hier: 1. Anregungen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) BauGB
2. Erneute Anregungen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB und § 13a BauGB
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

13. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Baumgarten"
hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 10 BauGB und Aufhebung des Beschlusses der Begründung vom 17.12.2009
2. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
3. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
4. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss der Begründung

14. Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" - 8. Änderung
hier: 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB und Aufhebung des Beschlusses der Begründung vom 17.12.2009
2. Stellungnahmen gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB
3. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung

15. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten

16. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2 vom 17.12.2009, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Veröffentlichung von Beschlüssen
4. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
5. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 26. Jan. 2010 (Andreas Hoge)

Az.: 10 Rk. Bürgermeister

Bäder-Betrieb der Stadt Steinfurt

Bekanntmachung des BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt

In der am 17.12.2009 stattgefundenen Sitzung des Rates der Stadt Steinfurt, zu welcher die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgender Beschluss gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Vortrag des Verlusts auf die neue Rechnung und Entlastung des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Steinfurt folgenden Beschluss:

Beschluss:

Aufgrund des § 4 c der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird der Jahresabschluss 2008 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wie folgt festgestellt:

1. Bilanz, Jahres- und Bilanzverlust

Endsumme der Bilanz auf	4.119.606,16 EUR
der Jahresfehlbetrag 2008 auf	- 579.321,89 EUR
der Bilanzverlust 2007 auf	- 92.754,99 EUR

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag 2008 beträgt	- 579.321,89 EUR
Der Verlustvortrag aus 2007 betrug	- 92.754,99 EUR
Im Jahre 2008 wurde der geplante Jahresverlust mit insgesamt durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen.	624.754,99 EUR
Der Bilanzverlust in Höhe von ist auf 2009 vorzutragen	- 47.321,89 EUR

3. Entlastung des Betriebsausschusses für das Jahr 2008

Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Jahresabschluss liegt in den Geschäftsräumen des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Wiemelfeldstraße 48, Prüfungszimmer, zur Einsichtnahme aus.